

II-10125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/4-4/90

4749/AB
1990 -02- 28
zu 4877/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Guggenberger und Genossen vom 24. Jänner 1990,
Nr. 4877/J-NR/90, "Zugangsbeschränkungen zu
Skigebieten"

Zum Motiventeil der Anfrage:

Bedingt durch den eklatanten Schneemangel zu Beginn der Winter-Hauptsaison, also unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen, wurden an einigen Wintersportplätzen, die über Gletscher- oder Kunstschnepisten verfügen, derartige Überlegungen angestellt, um dem erwarteten Gästeansturm begegnen zu können.

Da am 23.12.1989 in vielen Wintersportgebieten ausreichend Schnee fiel und damit der befürchtete Ansturm auf einige wenige Gletscherskigebiete bzw. Gebiete mit Kunstschnepisten nicht stattfand, blieb es bei den Plänen und Ankündigungen und mußten die vorgesehenen Restriktionsmaßnahmen nicht angewandt werden. Lediglich in Lech am Arlberg wurde unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit der Skipisten an drei Tagen die Ausgabe von Tageskarten eingeschränkt.

Infolge der inzwischen eingetretenen Beunruhigung der Bevölkerung - in Zell am See kam es sogar zu einer gerichtlichen Klage - war für mich die Notwendigkeit einer behördlichen Regelung der Situation gegeben.

- 2 -

In einer kurzfristig mit dem Fachverband der Seilbahnen einberufenen Besprechung wurde Übereinstimmung dahin erzielt, daß es dem Seilbahnunternehmen nicht verwehrt sein kann, auf die Benutzerfrequenz seiner Skipisten Einfluß zu nehmen, da das Seilbahnunternehmen ja seit jeher von Lehre und Rechtsprechung auch als Pistenhalter für die Sicherheit auf den Skipisten in Anspruch genommen wird. Dies gilt insbesondere bei Lawinengefährdung, wo erforderlichenfalls der Betrieb eingestellt werden muß. Die gleiche Überlegung hätte aber dann auch bei Überfüllung der zur Verfügung stehenden Skipisten zu gelten, wo dann ab einem gewissen Überfüllungsgrad im Interesse der Sicherheit der Skifahrer der weitere Fahrgastzug unterbunden werden müßte. Bezüglich der Massenträglichkeit von Skipisten enthält das Österreichische Seilbahnkonzept 1978 entsprechende Daten. Augenmerk war dabei auch der Rücktransportfrage zu widmen, weil aus der Vergangenheit bekannt ist, daß in Gletschergebieten die Fahrgäste beim Rücktransport auf der Zubringerbahn überlange Wartezeiten nicht akzeptieren und lieber riskieren, in unwegsamem oder aperem Gelände abzusteiern oder abzufahren.

Die zuständige Sektion meines Ressorts hat als Ergebnis dieser Besprechung ihre Rechtsansicht zu der gegenständlichen Frage dem Fachverband der Seilbahnen zwecks Kenntnissgabe an seine Mitgliedsunternehmen bekanntgegeben:

Dabei wurde festgestellt, daß die einer öffentlichen Seilbahn ex lege auferlegte Betriebspflicht zur Wahrung der Betriebssicherheit auf den Skipisten eingeschränkt werden darf. Diese Beschränkung der Betriebspflicht darf durch zeitweilige

Betriebseinstellung oder durch Limitierung der Fahrausweise erfolgen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Fahrgäste und damit der Charakter der Seilbahn als öffentliches Verkehrsmittel darf dabei jedoch nicht verletzt werden. Der

- 3 -

generelle Nichtverkauf einer im Tarif ansonsten vorgesehenen Fahrscheintype ist zulässig. Die in Aussicht genommene Regelung ist im Tarif vorzusehen und zu veröffentlichen und darf im Anlaßfall nicht willkürlich geändert werden.

Ihre konkreten Fragen darf ich somit wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Ist es nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes zulässig, bei Überschreiten einer gewissen Anzahl von Schigästen die Beförderung weiterer Gäste von bestimmten Kriterien abhängig zu machen?"

Das Eisenbahngesetz befaßt sich mit den Problemen, die sich aus dem Bestand und Betrieb einer Eisenbahn ergeben und stellt nicht auf den Beförderungsvorgang ab. Dieser ist - jedenfalls bei Seilbahnunternehmen - Sache der vom Unternehmen aufzustellenden und von der Behörde zu genehmigenden Beförderungsbedingungen.

Zu Frage 2:

"Die Errichtung getrennter Seilbahnzugänge für Gäste und Tageskarten-Inhaber setzt eine Änderung der Beförderungsbedingungen voraus. Sind Sie bereit, die Genehmigung für derartige Änderungen der Beförderungsbedingungen zu verweigern?"

Die Errichtung getrennter Zugänge für Gäste und Tageskarten-Inhaber stellt eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Fahrgäste dar und widerspricht damit dem Charakter der Seilbahn als öffentliches Verkehrsmittel. Meine Behörde hätte eine solche Vorgangsweise - würde sie in dieser Form praktiziert werden - abzustellen.

Zu Frage 3:

"Von den Arlberger Bergbahnen AG werden seit kurzem nur mehr 3-Tageskarten ausgegeben, was das Schifahren für viele zu

- 4 -

einem unerschwinglichen Vergnügen macht. Sind Sie bereit, im Rahmen Ihrer Gesetzeskompetenz diese sportfeindliche und unsoziale Maßnahme in diesen und anderen gleichartigen Fällen zu korrigieren?"

Die in der Anfrage genannte Arlberger Bergbahnen AG hat so wie alle am Arlberg ansässigen Seilbahnunternehmen neben den 3-Tages- und sonstigen längerfristigen Fahrkarten die ganze Zeit hindurch auch Tageskarten ohne Beschränkung verkauft. Lediglich die in Lech am Arlberg befindlichen Seilbahnunternehmen haben wegen des Schneemangels um die Jahreswende an drei Tagen die Tageskarten kontingentierte, sodaß nach dem Vorverkauf am Vorabend am nächsten Tag keine Tageskarten mehr verfügbar waren.

Zur Wahrung der Sicherheit auf den Skipisten in Fällen akuten Schneemangels habe ich zugestimmt, daß erforderlichenfalls die Zahl der Pistenbenützer im Wege des Fahrkartenverkaufes begrenzt wird. Derlei Maßnahmen müssen in Zukunft in den Tarif aufgenommen werden. Einer Streichung einer ansonsten im Tarif vorgesehenen Fahrkartenkategorie, etwa der Tageskarte, werde ich nicht zustimmen.

Wien, am 27. Februar 1990

Der Bundesminister

